

Sie haben mit uns eine Unfallversicherung vereinbart, die den Versicherungsschutz für Unfälle durch Kriegsereignisse abweichend von Ziffer 4.1.3 der SVPS-UN in folgendem Umfang erweitert:

1. Voraussetzungen für die Leistung

1.1 Die versicherte Person hat durch Kriegsereignisse einen Unfall erlitten.

1.2 Sie gehört nicht zu den aktiven Teilnehmern am Krieg oder Bürgerkrieg.

Aktiver Teilnehmer ist auch, wer auf Seiten der kriegführenden Parteien zur Kriegsführung bestimmte Anlagen, Einrichtungen, Geräte, Fahrzeuge, Waffen oder andere Materialien anliefert, abtransportiert oder sonst damit umgeht.

2. Erweiterter Schutz bei Terroranschlägen

Mitversichert sind Unfälle durch Terroranschläge in Zusammenhang mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, die außerhalb der Territorien der kriegführenden Parteien ausgeführt werden.

3. Leistungsausschlüsse

Vom Versicherungsschutz bleiben ausgeschlossen:

3.1 Unfälle durch ABC-Waffen (atomare, biologische oder chemische Waffen),

3.2 Unfälle im Zusammenhang

- mit einem Krieg oder kriegsähnlichen Zustand zwischen den Ländern China, Deutschland, Frankreich, Großbritannien, Japan, Russland oder USA,

- mit einem Krieg oder Bürgerkrieg, wenn der Staat, in dem die versicherte Person ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat, als kriegführende Partei beteiligt ist

oder

- wenn die Kriegsereignisse auf dem Gebiet dieses Staates stattfinden.

4. Beendigung des Versicherungsschutzes

Den Versicherungsschutz nach diesen Besonderen Bedingungen können wir jederzeit mit einer Frist von sieben Tagen kündigen.